

Informationen der Schwerbehindertenvertretung / Schulen

Krankheiten und Unfallfolgen führen bei vielen Betroffenen dazu, einmal überprüfen zu lassen, ob die Anerkennung einer Schwerbehinderung ratsam erscheint. Dazu einige wichtige Hinweise.

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“ (§ 2 Absatz 1 SGB IX)

Was ist GdB?

Eine Schwerbehinderung und ihren **Grad der Behinderung (GdB)** stellt auf **Antrag das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, fest. Auf der Internetseite der Behörde können die Formulare heruntergeladen werden.**

Anträge sind auch über jede Gemeindeverwaltung erhältlich.

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Personen:

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können bei der **Agentur für Arbeit** einen Antrag auf **Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen** stellen.

Achtung! Für Gleichgestellte gelten das BTHG und die Schwerbehindertenrichtlinien, aber nicht die in der Nds.ArbZVO-Schule und im Beamtenversorgungsgesetz vorgesehenen Nachteilsausgleiche (beispielsweise Ermäßigungsstunden oder zusätzliche Urlaubstage).

Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung arbeitet auf drei Ebenen:

Örtliche Vertrauenspersonen sind zuständig für alle Angelegenheiten, die in der Schule geregelt werden: Nachteilsausgleiche, Unterrichtseinsatz, Mehrarbeit, BEM-Verfahren auf Schulebene, Fragen zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, ...

Die örtliche Vertrauensperson wird von den schwerbehinderten Beschäftigten des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches gewählt.

Bei Personalmaßnahmen, die auf der Ebene der Niedersächsischen Landesschulbehörde geregelt werden, sind die **Bezirksvertrauenspersonen** zuständig: Einstellungen (Bezirksstellen), Beratung der schwerbehinderten Beschäftigten vor amtsärztlichen Untersuchungen, BEM-Verfahren auf der Ebene der NLSchB, Ruhestandsverfahren, Unterstützung in Antragsverfahren (z.B. Anträge auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen),...

Die **Hauptvertrauensperson** vertritt die Interessen der Beschäftigten mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellten auf der Ebene des Kultusministeriums (MK).

Aufgaben und Rechte der Vertrauensperson (§ 178 SGB IX)

Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in der Dienststelle, **vertritt ihre Interessen in der Dienststelle** und **steht ihnen beratend und helfend zur Seite**. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

- darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 154, 155 und 164 bis 167 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
- Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,
- Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; sie unterrichtet die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen.

Der **Arbeitgeber** hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die den einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und **umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören** (§ 178 Abs. 2 SGB IX).

Die Schwerbehindertenvertretung nimmt gemäß § 164 SGB IX an **Vorstellungsgesprächen** teil, sofern sich schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beworben haben.

Um der Schwerbehindertenvertretung einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu geben, sind ihr alle Zu- und Abgänge von Schwerbehinderten mitzuteilen (Schwerbehindertenrichtlinien 12.2.).

Die Vertrauenspersonen sind zu Stillschweigen verpflichtet (§ 179 Abs. 7 SGB IX).

Die Schwerbehindertenvertretung unterliegt **keinen** Weisungen des Arbeitgebers.

Was ist zu beachten bei... Vorlage des Ausweises:

→ Information der Schwerbehindertenvertretung

Wenn eine Beschäftigte/ein Beschäftigter einen Schwerbehindertenausweis erhalten hat, ist es wichtig, sich über die Auswirkungen zu informieren. Darum sollte der Kontakt zwischen der Lehrkraft/dem Beschäftigten und der Vertrauensperson möglichst schnell hergestellt werden. **Schulleitung und Personalrat können helfen, den Kontakt herzustellen** (siehe: Schwerbehindertenrichtlinien 12.2.5).

Hinweis für Schulleitungen:

Erstattung der Anzeigen gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX über die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung. Der örtlichen Vertrauensperson ist je eine Ausfertigung (Anzeigevordruck und Verzeichnis) zuzuleiten.

Zusätzlich gilt: Zeigt eine Lehrkraft oder Beschäftigte in der Schule die Schwerbehinderung, Gleichstellung oder ein begonnenes Antragsverfahren an, schickt die Schule darüber jeweils eine Kopie an die Landesschulbehörde und an die örtliche Vertrauensperson.

→ Ermäßigungsstunden gemäß der Niedersächsischen Arbeitszeitverordnung-Schule

- § 10 Nds.ArbZVO-Schule (in der Fassung vom 14.05.2012) - Schwerbehinderte Lehrkräfte -

- (1) Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Ermäßigung von **drei Unterrichtsstunden**. Auf Antrag kann die Landesschulbehörde in besonderen Fällen und vorübergehend eine weitere Ermäßigung gewähren. Das geschieht jeweils nach Einzelfallprüfung.

Kommentar der Schwerbehindertenvertretung:

*Es genügt, die Kopie des Schwerbehindertenausweises **dem Schulleiter/der Schulleiterin** vorzulegen. Ab Vorlage des Ausweises werden die Ermäßigungsstunden gewährt.*

*Auf besonderen Antrag an die **Landesschulbehörde** können ab einem GdB von 70 vorübergehend weitere Ermäßigungsstunden eingeräumt werden. Hierbei wird der Amtsarzt eingeschaltet. Bitte lassen Sie sich von der Schwerbehindertenvertretung beraten.*

- (2) Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten Lehrkräfte eine Ermäßigung von zwei Unterrichtsstunden.
- (3) Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder Absatz 2 zustehen, wird die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte gewährt.

Kommentar der Schwerbehindertenvertretung:

*Bei einem GdB 50 und einer Stundenreduzierung um mehr als zwei Stunden wird nur noch 1 Ermäßigungsstunde gewährt; bei einem GdB 70 und einer Stundenreduzierung um mehr als drei Stunden nur noch 1,5 Stunden Ermäßigung (**Achtung:** wird nach § 19 Nds.ArbZVO-Schule **aufgerundet auf 2 Stunden**).*

- (4) Lehrkräfte, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, erhalten diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte, wenn ihre Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen insgesamt Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder 2 sowie nach § 8 Abs. 1 zustehen.

Kommentar der Schwerbehindertenvertretung:

*Bei einem Grad der Behinderung von 50 und Erfüllung der Voraussetzungen für Altersermäßigung (Vollendung des 55. Lebensjahres) kann eine Lehrkraft um drei Stunden reduzieren ohne Halbierung der Ermäßigungsstunden, bei einer Stundenreduzierung um mehr als drei Stunden werden sowohl die Schwerbehindertenermäßigung als auch die Altersermäßigung halbiert (1 Stunde Schwerbehinderten-Ermäßigung und ½ Stunde Altersermäßigung; werden nach § 19 Nds.ArbZVO-Schule **aufgerundet auf 2 Stunden**).*

- (5) Für Lehrkräfte in Altersteilzeit in Form des Blockmodells ist bei Anwendung des Absatzes 3 die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die in der Arbeitsphase zu erfüllen ist.
- (6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

→ Ermäßigungsstunden für Schulleitungen gem. § 26 Nds.ArbZVO-Schule

- (1) ¹Beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer schwerbehinderten Schulleiterin oder eines schwerbehinderten Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3), so wird die Unterrichtsverpflichtung wie folgt ermäßigt:
- (2)
 1. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 um zwei Unterrichtsstunden und
 2. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 um drei Unterrichtsstunden.

²Auf Antrag kann die Landesschulbehörde bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung gewähren.
- (3) Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als drei Stunden herabgesetzt ist, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte.
- (4) Schulleiterinnen und Schulleiter, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, erhalten diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte, wenn ihre Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als fünf Stunden herabgesetzt ist.

→ Regelungen für Pädagogische Mitarbeiter/innen mit Schwerbehinderung?

Pädagogische Mitarbeiter/innen erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises einen Änderungsvertrag, in dem der für Menschen mit Schwerbehinderung vorgesehene Zusatzurlaub berücksichtigt wird.
Bitte die Vertrauensperson ansprechen!
Ab dem Schuljahr 2020/21 werden alle neuen Arbeitsverträge mit PM nach dem „PM-Erlass“ abgeschlossen.

→ Altersermäßigung - § 8 Nds.ArbZVO-Schule -

Die Unterrichtsverpflichtung wird bei schwerbehinderten Lehrkräften mit einem GdB von mindestens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des **55. Lebensjahres** folgt, um **1 Stunde** ermäßigt. Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine weitere Stunde Altersermäßigung.
Achtung! Bei Altersteilzeit erhalten verbeamtete Lehrkräfte keine Altersermäßigung.

Was ist zu beachten bei... Gestaltung des Unterrichtseinsatzes:

Gemäß §164(4) SGB IX und den Schwerbehindertenrichtlinien haben schwerbehinderte Menschen gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit. Das bedeutet im Hinblick auf die Tätigkeit in der Schule:

- Gestaltung eines **behinderungsgerechten Arbeitseinsatzes**: Rücksichtnahme bei der Stundenplangestaltung, Freistellung von Mehrarbeit (auch sogenannte Präsenzstunden), Befreiung von Pausenaufsichten (nicht verpflichtend, aber im Sinne der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit auf Wunsch der Lehrkraft geboten), Arbeitsbefreiung bei extremen Witterungsbedingungen;
- Ausstattung des Arbeitsplatzes mit **technischen Hilfen**: Wenn dies erforderlich ist, ist der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes heranzuziehen;
- Einsatz einer **Arbeitsassistenz** zur Unterstützung der Lehrkraft gem. §185 (5) SGB IX. Erste Ansprechpartner für die Betroffenen sind auch hier die Vertrauenspersonen.

Was ist zu beachten bei... Schwierigkeiten am Arbeitsplatz

Die Dienststelle schaltet gemäß §167(1) SGB IX bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 176 SGB IX genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann. Unterstützung bieten an: Technische Berater des Integrationsamtes, Integrationsfachdienst, Weitere Berater sind z.B. Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Was ist zu beachten bei... Langfristigen Erkrankungen

Bei langfristigen Erkrankungen sind Beschäftigte besonders auf Beratung und Unterstützung angewiesen. Wichtig ist, eine Perspektive für die Zeit nach der Erkrankung zu haben. Deswegen sehen Vertrauenspersonen es als ihre Aufgabe an, Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen und Unterstützung anzubieten.

Nach dem Konzept des Niedersächsischen Kultusministeriums zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

- informiert die Schulleitung nach 6 Wochen Erkrankung die Fallmanagerin/den Fallmanager der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde
- wendet sich die Schulleitung der/dem Betroffenen fürsorglich zu
- wird die zuständige Vertrauensperson bei einem BEM-Verfahren beteiligt
- legt das BEM-Team in der Fallbesprechung die Maßnahmen für die Wiedereingliederung fest, und die Schulleitung achtet bei der Wiedereingliederung auf die Umsetzung der Maßnahmen
- wird auf diese Weise angestrebt, die Dienstfähigkeit langfristig zu erhalten

Was ist zu beachten bei... Einstellungen

Bei Einstellungen ist darauf zu achten, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber einzuladen sind und die zuständige Vertrauensperson an allen Vorstellungsgesprächen teilnimmt, sofern es eine schwerbehinderte Bewerberin oder einen schwerbehinderten Bewerber auf die Stelle gibt.

- Die besonderen Regelungen bei Einstellungen sind im **Einstellungserlass; Auswahlverfahren** beschrieben.
- Bitte die Schwerbehindertenrichtlinien, Punkt 3 beachten!
- Ebenso finden sich Hinweise im **Merkblatt der Hauptschwerbehindertenvertretung „Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Einstellungen“**.

Was ist zu beachten bei... Verbeamtung

Trotz einer gesundheitlichen Beeinträchtigung können Lehrkräfte verbeamtet werden. Nähere Regelungen dazu finden sich in den Schwerbehindertenrichtlinien 3.4:

Von Menschen mit Schwerbehinderung darf bei Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung von Laufbahnaufgaben verlangt werden. Im Allgemeinen ist die Eignung als gegeben anzusehen, wenn mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass vor Ablauf der Probezeit keine dauernde Dienstunfähigkeit eintreten wird. Das Gleiche gilt, wenn Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingestellt werden sollen und im Zeitpunkt der Ernennung keine Dienstunfähigkeit vorliegt. (siehe Schwerbehindertenrichtlinien 3.4)

Menschen mit Schwerbehinderung können in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (NLVO §16 Absatz 1).

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber mit Schwerbehinderung können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (NLVO §16 Absatz 2)

Was ist zu beachten bei... Beförderungen

Werden Arbeitsplätze, die einem Beförderungsamts zugeordnet sind oder eine höhere Eingruppierung ermöglichen, neu eingerichtet oder frei, sind schwerbehinderte Beschäftigte bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für schwerbehinderte Beschäftigte, die bereits in der betreffenden Dienststelle auf geringer bewerteten Arbeitsplätzen tätig sind. Ihnen sind Probe- und Bewährungszeiten einzuräumen (Schwerbehindertenrichtlinien 7.1). Notfalls dürfen entsprechende Beförderungs- und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch Versetzungen, Umsetzungen oder andere Geschäftsverteilung geschaffen werden, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

- Vor Erstellen einer Beurteilung muss die Dienststelle ein Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung führen über den Umfang der Behinderung und die Auswirkungen auf die Diensttätigkeit
- Die Auswahlentscheidung wird mit der Schwerbehindertenvertretung erörtert

Was ist zu beachten bei... Abordnung und Versetzung

Der Wechsel des Arbeitsplatzes kann für schwerbehinderte Menschen mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein als für andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen daher nicht gegen ihren Willen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe die Maßnahme erfordern. In diesem Fall sollten ihnen mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Begründeten eigenen Anträgen auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Schwerbehindertenrichtlinien 6.6 (Infoblatt dazu auch bei den örtlichen Vertrauenspersonen erhältlich!)

Auch bei einer Abordnung unter einem halben Jahr muss die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden.

Ergänzend dazu gibt es auch das besondere Hinweisblatt der SBV.

Was ist zu beachten bei... Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Auch für Referendare gibt es besondere Nachteilsausgleiche wie Prüfungserleichterungen (siehe Schwerbehindertenrichtlinien) und in besonderen Situationen kann der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert werden.

Es wird dringend empfohlen, Kontakt zur zuständigen Bezirksvertrauensperson und örtlichen Vertrauensperson aufzunehmen.

Was ist zu beachten bei... Übergang in den Ruhestand

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht Sonderregelungen bzgl. Ruhestand ohne Abschlüsse für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung vor.

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Ruhestandsbeginn erfolgt zum 01.02. oder zum 01.08. des jeweiligen Jahres. Bei vorzeitigem Ruhestand vermindert sich der Betrag des Ruhegehalts um 3,6% pro Jahr, d.h. für schwerbehinderte Lehrkräfte um maximal 18%.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze, zu der Menschen mit Schwerbehinderung ohne Abschlüsse in den Ruhestand gehen können, wird auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben. Diese neue Regelaltersgrenze gilt ab dem Geburtsjahrgang 1. Januar 1964. Für alle schwerbehinderten Lehrkräfte, die vor diesem Datum geboren sind, gilt eine Übergangsregelung zur sukzessiven Anhebung des Ruhestandseintrittsalters von 63 auf 65 Jahre ab dem Geburtsjahr 1952.

Bitte informieren Sie sich bei der Schwerbehindertenvertretung.

Es ist wichtig, bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag das Vorliegen einer Schwerbehinderung der OFD-LBV mitzuteilen.

Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit

Grundsätzlich wird bei *Dienstunfähigkeit*, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, nicht zwischen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Lehrkräften unterschieden. Bei drohender Dienstunfähigkeit und gleichzeitiger Schwerbehinderung ist es unbedingt ratsam, sich mit den Bezirksvertrauenspersonen in Verbindung zu setzen.

Bei einer längerfristigen Erkrankung ist damit zu rechnen, dass der Dienstherr die Dienstfähigkeit überprüfen lässt. Um eine Dienstunfähigkeit bzw. eine begrenzte Dienstfähigkeit festzustellen, wird seitens des Dienstherrn eine amtsärztliche Untersuchung gemäß § 43 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) angeordnet.

§ 26 Beamtenstatusgesetz (BeamtenStG) besagt, dass Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd dienstunfähig sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb von 6 Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Bei Dienstunfähigkeit ist die Beamtin oder der Beamte in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Bei der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit beträgt der Abschlag maximal 10,8%.

Auch beim vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird die Altersgrenze sukzessive vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll gem. § 27 BeamtenStG abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

Was ist zu beachten bei... Zusammenarbeit mit dem Personalrat und mit weiteren Beratern

Schwerbehindertenvertretung **und Personalrat** arbeiten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle eng zusammen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das **Recht**, an allen **Sitzungen des Personalrates** und dessen Ausschüssen sowie des **Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen**; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen (§ 178 Abs. 4 BTHG).

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn Belange der schwerbehinderten Beschäftigten berührt sind, mit der Schwerbehindertenvertretung vertrauensvoll zusammen. Sie beraten die Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung. (Schwerbehindertenrichtlinien 12.5)

Gesetzliche Grundlagen:

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch in der Fassung von 2018

„Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst“ (Beschl. d. LReg v. 15.03.2016)

„Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZ VO-Schule) in der Fassung vom 03.06.2015

Erlass „Arbeitszeit der Lehrkräfte; Arbeitszeit der nach dem TV-L beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen“, vom 2.7.2008

sowie Einstellungserlass; Auswahlverfahren, Beurteilungserlass

Links

www.hauptschwerbehindertenvertretung.de

Informationen der Hauptschwerbehindertenvertretung im Niedersächsischen Kultusministerium

www.landesschulbehoerde.de

> Schwerbehindertenvertretung **Achtung! Schul-Login beachten!**

www.lehrergesundheit.de

> Schwerbehindertenvertretung

> Eingliederungsmanagement

Ansprechpartner/innen

Corina Robitschko / Christiane Wefers	Niedersächsisches Kultusministerium
Thomas Lange/ Franziska Thaufelder	Regionales Landesamt für Schule und Bildung, Lüneburg
Andreas Janssen/Sonja Wedemeyer	Regionales Landesamt für Schule und Bildung, Hannover
Kerstin Röseler-Helms/Ralf Bundschuh	Regionales Landesamt für Schule und Bildung, Braunschweig
Tobias Hey/Dr. Doris Cordes	Regionales Landesamt für Schule und Bildung, Osnabrück

Diese Informationen sollen einen ersten Überblick geben.

Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrer örtlichen Vertrauensperson auf:

Name: _____

Tel.Nr. _____

Mail: _____